



## Smart Meter Primeo Energie

Die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von intelligenten Messsystemen («Smart Meter») bilden das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) und die dazu erlassene Verordnung des Bundesrats (StromVV). Bis 1.1.2028 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen, das heisst, müssen Smart Meter im Einsatz sein. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz bleiben (Art. 31e StromVV).

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Punkte auszugsweise aufgeführt:

### Art. 17a StromVG

1. Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
2. Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder bei gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

### Art. 8a StromVV konkretisiert dies wie folgt:

Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen.

Unsere Kunden profitieren auf verschiedene Arten von dem Einsatz der fernauslesbaren Zähler:

- Die Ablesung erfolgt nicht mehr manuell vor Ort, wodurch kein Zutritt zum Zähler für die Ablesung mehr gewährt werden muss (Ausnahme bei technischen Problemen respektive zum Wechseln des Zählers).
- Die Fernauslesung stellt die höchste Qualität bezüglich der Ablesung dar. Dies reduziert unsere Kosten für die Plausibilisierung und allfällige manuelle 2. Ablesung zu Kontrollzwecken von Zählerständen. Von tieferen Kosten profitieren auch unsere Kunden.
- Bei Auszug/Einzug eines Kunden können wir sicherstellen, dass die Ablesung der Zählerstände jederzeit zum genauen Auszugs-/Einzugstermin stattfindet. Die Fernauslesung erfolgt auch an einem Wochenende oder während eines Feiertags, was wir bei einer manuellen Ablesung nicht bieten können.

**Art. 8d StromVV** macht detaillierte Vorgaben zum Datenschutz beim Einsatz von Smart Metern. Ergänzend gilt das Datenschutzgesetz. An diese Vorgaben halten wir uns. Eine vorgängige Prüfung durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten war aus unserer Sicht nicht notwendig.